

## XI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 11. Juni 2018

*Art. 5b:* Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat jährlich einen Bericht über die geltenden und den Stand der geplanten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- oder Gesetzesrang haben oder ~~ansonsten~~ im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen von allgemeinem Interesse sind.

*Art. 40 Abs. 2 Bst. d* ~~Ziff. 3:~~ die ~~im Kanton St.Gallen~~ geltenden und den Stand der geplanten zwischen-staatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- oder Gesetzesrang haben oder ~~ansonsten~~ im Bereich der zwischen-staatlichen Beziehungen von allgemeinem Interesse sind;